

Finanzordnung der Grünen Jugend Bayern

in der Fassung vom 23. Januar 1999

mit Änderungen der Landesmitgliederversammlungen in
Donauwörth vom 18. September 1999, in München vom
21. Oktober 2000, in Erlangen vom 17. Februar 2001,
in Augsburg vom 09. November 2002, in Erlangen
vom 22. Mai 2004, in Mühldorf vom 23. April 2005
und in Wunsiedel vom 29. März 2009

§1 Fahrtkostenerstattung

(1) Definition

50 % des regulären Bahnpreises der 2. Klasse und Zuschläge, inkl. Platzreservierungen, werden voll erstattet. Auf Antrag können auch mehr als 50 % des regulären Bahnpreises der 2. Klasse und Zuschläge erstattet werden. Über den Antrag entscheidet mehrheitlich der Landesvorstand. Kosten des ÖPNV werden voll erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind zu nutzen. Maximal werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Flugreisen werden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger und gesonderter einstimmiger Genehmigung durch den Landesvorstand mehrheitlich erstattet. Die Obergrenze dieser Erstattung wird auf 50 % des regulären Bahnpreises der 2. Klasse angesetzt. Ferner werden Kosten für Mitfahrgelegenheiten bis zu einer Höhe von Satz 1 voll erstattet. Dazu wird von dem/der SchatzmeisterIn ein Vordruck bereit gestellt, welcher die/der FahrerIn unterschreiben muss und die entstandenen Kosten darin vermerkt werden.

Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze:

Pkw	Euro 0,30 / km
Mitnahmeentschädigung je Person von	Euro 0,02 / km
Motorrad	Euro 0,13 / km
Moped	Euro 0,08 / km
Fahrrad	Euro 0,05 / km

Bestehen Zweifel an der Anzahl der gefahrenen Kilometer, kann als Grundlage der Berechnung ein elektronischer Routenplaner herangezogen werden.

Fahrtkosten können bei dem / der SchatzmeisterIn unter Vorlage des Fahrausweises, oder unter Angabe der gefahrenen Kilometer bis spätestens 3 Monate nach der Veranstaltung beantragt werden.

Ist die Veranstaltung zwischen 01. November und 31. Dezember können die Fahrtkosten nur bis 31. Januar des folgenden Jahres beantragt werden.

(2) Voraussetzungen

Alle finanzrelevanten Veranstaltungen sind bei dem / der SchatzmeisterIn zu genehmigen. Hierzu ist ein Kostenvoranschlag vorzulegen.

TeilnehmerInnen an den Landesmitgliederversammlungen (LMV), TeilnehmerInnen an Seminaren, Landesvorstandsmitglieder und das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern bekommen Fahrtkosten zur Teilnahme an den jeweiligen Tagungen erstattet.

TeilnehmerInnen an den Landesjugendversammlungen, die nicht mindestens 5 Tage vor Beginn der LMV angemeldet waren, sollen ihre Fahrtkosten erstattet bekommen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Hierüber entscheidet der / die SchatzmeisterIn. Ein Einspruch beim Schiedsgericht ist möglich. Eine ernsthafte, überwiegende Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Erstattung von

Fahrtkosten unbedingt erforderlich.

Entscheidet der / die SchatzmeisterIn, Fahrtkosten aus dringenden Gründen bei einzelnen oder mehreren Personen nicht zu erstatten, so entscheidet hierüber das Schiedsgericht.

Ist die LMV mehrheitlich der Meinung, dass bei einer oder mehreren Personen, Fahrtkosten nicht erstattet werden sollten, ist dies umgehend dem Schatzmeister per Beschluss mitzuteilen.

(3) Besondere Bedingungen

Auf Antrag können Mitgliedern der Grünen Jugend Bayern Fahrtkosten zur Teilnahme an weiteren bildungspolitischen Veranstaltungen erstattet werden. Über den Antrag entscheidet der / die SchatzmeisterIn. Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei dem / der SchatzmeisterIn einzureichen.

§ 2 Erstattung der Unterkunft und Verpflegung

TeilnehmerInnen an den Landesmitgliederversammlungen, TeilnehmerInnen an Seminaren, Landesvorstandsmitglieder und das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern bekommen für ihre Tagungen Unterkunft und Verpflegung erstattet. Voraussetzungen und Beträge richten sich nach denen von Bündnis 90/Die Grünen.

Eine angemessene Eigenbeteiligung kann jedoch vom Landesvorstand gefordert werden.

Angemessen sind für Unterkunft und Verpflegung maximal 10.- Euro für einen Tag und eine Nacht oder maximal 20.- Euro für ein Wochenende von Freitag abend bis Sonntag mittag.

§ 3 Kostenerstattung

Dem Landesvorstand werden alle durch seine Arbeit entstandenen Telefonkosten erstattet. Hierfür sind die Erstattungsrichtlinien von Bündnis 90/Die Grünen anzuwenden.

Es sind günstige Telefongesellschaften zu nutzen.

Ferner werden dem Landesvorstand alle durch seine Arbeit entstandenen Kosten für Internet und Porto erstattet. Büromaterialien und sonstige getätigte Ausgaben von über 25 Euro sind vom Schatzmeister zu genehmigen.

§ 4 Pauschale Aufwandsentschädigung

Der Landesvorstand enthält jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,- Euro pro Monat. Mit der Einstellung eines/einer Finanzreferenten/In entfällt die Aufwandsentschädigung für den Gesamtvorstand.

Als Anerkennung erhalten die Landesvorstandsmitglieder jeweils eine BahnCard 50 für die 2. Klasse bezahlt.

§ 5 Sonstige Kosten

Alle sonstigen Kosten müssen beim Landesvorstand beantragt werden, so weit sie nicht eindeutig aus einem Haushaltsbeschluss hervorgehen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt momentan mindestens 1,- Euro pro Monat für den Landesverband, zuzüglich 8,- Euro pro Jahr für den Bundesverband.

Beantragt ein Mitglied die Befreiung vom Mitgliedsbeitrag aus dringenden Gründen, so entscheidet

der Landesvorstand hierüber. Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen müssen keinen extra Beitrag an die Grüne Jugend Bayern leisten.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Einer Rechnungsstellung bedarf es nicht. Beahlt ein Mitglied seinen Beitrag nicht, kann der Schatzmeister eventuell ausstehende Spesenrechnungen des Mitglieds zurückhalten oder das Mitglied nach schriftlicher Mahnung aus der Grünen Jugend Bayern ausschließen.

Diese Finanzordnung der Grünen Jugend Bayern tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die LMV am 23. Januar 1999 in Kraft. Sie kann nur mit absoluter Mehrheit der LMV geändert werden.